

Rechtsfrage des Monats

1. Ich habe in meiner Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Ziffer 8 f) TierSchG einige Auflagen, die nach Rechtsprechung einiger Gerichte nicht zulässig sind, z. B. Aufzeichnungspflicht aller Unterrichtsstunden, Impfverpflichtung der Hunde.

Muss ich die Auflagen beachten, bzw. was sollte ich unternehmen, damit ich nicht gegen die Auflagen verstoße und mich damit evtl. als „unzuverlässig“ im Sinne des TierSchG gelte?

2. Ich habe in meiner Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Ziffer 8 f) TierSchG eine Befristung.

Was sollte ich machen, damit diese aufgehoben wird? Darf die Befristung dann verlängert werden, wenn keine Gründe genannt werden.

Antwort:

Die Erteilung oder Versagung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Ziffer 8 f) TierSchG ist ein Verwaltungsakt (§ 35 Satz 1 VwVfG), der nach § 36 VwVfG mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Das sind Bestimmungen, die die Erlaubnis z.B. zeitlich eingrenzen (Befristung), von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängig machen (Bedingung), unter Widerrufsvorbehalt stellen oder mit der Anordnung eines bestimmten Handelns, Duldens oder Unterlassens verbinden (Auflage).

Besteht – wie bei der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Ziffer 8 f) TierSchG im Fall des Nachweises der entsprechenden Voraussetzungen – ein Anspruch auf den Erlass des beantragten Verwaltungsaktes, darf er mit einer Nebenbestimmung allerdings nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden (§ 36 Abs. 1 VwVfG). Zudem darf eine Nebenbestimmung nicht dem Zweck des Verwaltungsaktes zuwiderlaufen (§ 36 Abs. 3 VwVfG). Eine grundlose Befristung oder Auflage ist deshalb i.d.R. rechtswidrig.

Rechtswidrig heißt aber nicht notwendigerweise nichtig. Gegen einen Verwaltungsakt mit einer rechtlich unzulässigen Nebenbestimmung muss sich der Adressat deshalb wehren, indem er innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht (§ 74 VwGO) erhebt. Tut er dies nicht, erlangt der Verwaltungsakt – ggf. samt seiner unrechtmäßigen Nebenbestimmung – Bestandskraft. Er wird dann unanfechtbar und bleibt solange und soweit wirksam, wie er nicht zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben wird oder sich durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt (§ 43 Abs. 2 VwVfG).

Um einen einmal unanfechtbar gewordenen Verwaltungsakt bzw. eine dazu erlassene Nebenbestimmung wieder zu beseitigen, bleibt allenfalls noch ein Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gem. § 51 VwVfG. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat, neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden, oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind. Ein Wiederaufnahmeantrag ist zudem nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf (Klage), geltend zu machen. Er muss innerhalb von drei Monaten ab dem Tag gestellt werden, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.

Auflagen zu einer bestandskräftigen Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Ziffer 8 f) TierSchG sind also grundsätzlich zu beachten. Das gilt auch für die Befristung: Mit dem Ablauf der Frist erledigt sich die erteilte Erlaubnis und wird unwirksam.

Gegebenenfalls kann dann allerdings ein neuer Antrag auf Erteilung einer unbefristeten bzw. nebenbestimmungsfreien Erlaubnis gestellt werden.

Die Inhalte der Rubrik „Rechtsfrage des Monats“ wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Die Inhalte dienen lediglich der unverbindlichen Information und stellen keine Rechtsberatung im eigentlichen Sinne dar. Insbesondere können und sollen sie eine individuelle und verbindliche Rechtsberatung, die auf Ihre spezifische Situation eingeht, nicht ersetzen. Falls Sie eine persönliche Rechtsberatung benötigen, die allen Einzelheiten Ihrer Situation gerecht wird, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



wellmann + klein
Rechtsanwälte
Anne-Conway-Str. 1
D-28359 Bremen

Telefon: +49 (0) 421 276 569 26
Fax: +49 (0) 421 276 569 29
info@wellmann-klein.de
www.wellmann-klein.de